ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator **Morning Dew**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: der Lack-Detailer
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Nicht bekannt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
Hersteller
LIPORT Wojciech Liszega
ul. Krasickiego 2a/73
81-385 Gdynia

1.4. Notrufnummer
24-Stunden-Notrufnummer des GGIZ: +49 (0) 361 730730

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Das Gemisch ist nicht als gefährlich.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm:
Entfällt
Signalwort:
Entfällt
Gefahrenhinweise:
Entfällt
Sicherheitshinweise:
Entfällt

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische
EUH210 – Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 648/2004
<5% nichtionische Tenside
Duftstoffe
Konservierungsmittel (2-BROMO-2-NITROPROPANE-1,3-DIOL, METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE, METHYLISOTHIAZOLINONE)

2.3 Sonstige Gefahren
Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die gefährlichen PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe
Nicht anwendbar.

3.2. Gemische
Gefährliche Inhaltsstoffe:

Inhaltstoffe	Gehalt %	Einstufung 1272/2008 [CLP] :	
		Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhinweis
Ethanol CAS: 64-17-5 WE: 200-578-6 Indexnummer: 603-002-00-5 Nr REACH: der Stoff unterliegt den Bestimmungen der Übergangszei	1	Flam. Liq. 2	H225

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Expositionswege:
Einatmen, Verschlucken, Augenkontakt, Hautkontakt.
Nach Einatmen:
Bei Unfall durch Einatmen: Verunfallten an die frische Luft bringen und ruhigstellen. Bei Reizung der Atemwege. Arzt aufsuchen.
Nach Verschlucken:
Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Bewusstsein Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Arzt oder Giftnotrufzentrale konsultieren.
Nach Augenkontakt:
Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Nach Hautkontakt:
Kontaminierte Kleidung entfernen. Haut gründlich mit Wasser und Seife oder einem geeigneten Hautreinigungsmittel waschen. Bei Hautirritationen oder anderen Problemen, einen Arzt konsultieren..

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Keine Informationen verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel
Geeignete Löschmittel: Sprühwasser, alkoholbeständiger Schaum. Trockener Löschpulver, Kohlendioxid, Sand oder Erde können nur zu kleinen Löscharbeiten verwendet werden.
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren
Beim Verbrennen der Zubereitung entstehen giftiger Rauch und Gase, die gesundheitsgefährliche chemische Stoffe enthalten, u.a. Kohlenoxid und Kohlendioxid.

5.3. Hinweise für die Feuerwehr
Gefährdete Behälter bei Brand mit Wasser kühlen. Es sind die normalen Brandbekämpfungsmaßnahmen zu beachten. Im brandgefährdeten Bereich sind geeignete chemikalienbeständige Schutzkleidung, sowie auch ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät zu tragen. Man darf das Wasser, das von den Löscharbeiten stammt, nicht in die Umwelt wieder ableiten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Für ausreichende Lüftung sorgen. Persönliche Schutzkleidung verwenden. Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden. Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt..

6.2. Umweltschutzmaßnahmen
Weitere Kontaminierung der Umgebung vermeiden. Produkt nicht der Kanalisation, Oberflächenoder Grundwasser oder dem Boden zuführen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutznahmen zur sicheren Handhabung
Hinweise zum sicheren Umgang
Inhaliere nicht die Dünste und vermeide Hautkontakt, Augenkontakt und kontakt mit Kleider.
Dieses Produkt getrennt von Lebensmitteln und außer Reichweite von Kindern und Haustieren lagern.
In Räumen, in denen dieses Produkt verwendet wird, nicht essen, trinken oder rauchen.
Nach Gebrauch des Produkts Hände waschen**.**

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Produkte gut verschlossen und ausschließlich originalverpackt lagern.
Getrennt von Lebensmittelnund Tierfutter aufbewahren
In einem gut belüfteten Raum lagern.
In einem trockenen und kühlen Raum lagern.
Vor direkter Sonneneinstrahlung und Erwärmung schützen.
Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren.
Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen
Abschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte des Exposition
Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über arbeitsplatzbezogene, maximal zulässige Konzentrationen von gesundheitsschädlichen Faktoren (Gbl. 2014, Pos. 817)

Stoffe	**Identifikation**	**NDS** (mg/m^3)	**NDSCh** mg/m^3)	**NDSP** (mg/m^3)
Ethanol	CAS: 64-17-5 WE: 200-578-6 Indexnummer: 603-002-00-5	1900	---	---

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Am Arbeitsplatz soll man für allgemeine Lüftung sorgen, damit die Konzentration des schädlichen Faktors in der Luft unter den festgelegten Werten von zulässigen Konzentrationen bleibt..

Geeignete technische Kontrollmaßnahmen
Nur bei ausreichender Belüftung verwenden.
Persönliche Schutzausrüstung
Augen-/Gesichtsschutz:
Unter normalen Arbeitsbedingungen nicht notwendig.
Hautschutz:
Unter normalen Arbeitsbedingungen nicht notwendig.
Handschutz:
Unter normalen Arbeitsbedingungen nicht notwendig.
Körperschutz:
Körperschutzmittel in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, z.B. Schürze, Schutzstiefel.
Atemschutz:
Unter normalen Arbeitsbedingungen nicht notwendig..
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:
Produkt nicht in Grundwasser, Kanalisation, Abwasser oder in den Boden gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild:	Flüssigkeit
Farbe:	Nicht bestimmt
Geruch:	Nicht bestimmt
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt
pH:	Nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	Nicht bestimmt
Siedepunkt/Siedebereich:	Nicht bestimmt
Flammpunkt:	Nicht bestimmt
Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	Nicht bestimmt
Explosionsgrenzen -Untere, Obere:	Nicht bestimmt
Dampfdruck :	Nicht bestimmt
Dampfdichte:	Nicht bestimmt
Dichte:	Nicht bestimmt
Löslichkeit in / Wassermischbarkeit:	löslich
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Nicht bestimmt
Zündtemperatur:	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt
Viskosität:	Nicht bestimmt
Explosionsgefahr:	Nicht bestimmt
Oxidationseigenschaften:	Nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität
Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität
Bei ordnungsgemäßem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

10.3. Mögglichkeit gefährlicher Reaktionen
Keine Daten verfügbar.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen
Direkte Sonnenbestrahlung und Wärme- und Feuerquellen vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien
Keine Daten verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

ABSCHNITT 11: ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:
Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.
Ätzung/Reizung der Haut:
Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/-reizung:
Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege oder Haut:
Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.
Keimzell-Mutagenität:
Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.
Karzinogenität:
Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität:
Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.
Zielorgan- Toxizität - einmalige Exposition:
Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.
Zielorgan- Toxizität - wiederholte Exposition:
Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.
Apsirationsgefahr:
Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: ANGABEN ZUR ÖKOLOGIE

12.1. Toxizität:
Keine Angaben.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
Die Tenside im Produkt sind biologisch abbaubar gemäss Reg. 648/2004.

12.3. Bioakkumulationspotenzial
Keine Angaben.

12.4. Mobilität im Boden
Keine Angaben.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Keine Angaben.

12.6. Andere schädliche Wirkungen
Keine Angaben.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung
Es darf nicht zusammen mit Haushaltsabfällen entsorgt werden und nicht in die Kanalisation gelangen lassen.
Die Abfälle sollten jedes Mal (verwertet oder beseitigt werden) nach Maßgabe der geltenden nationalen Vorschriften über die Abfälle behandelt werden.

Abfallschlüssel:
Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 (GBl. vom 2013 Pos. 21.)
Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über Abfallverzeichnis (Gesetzblatt 2014, Pos. 1923)

Da der Abfallschlüssel abhängig von der Herkunft der Abfälle zugewiesen wird, soll der Endverbraucher den entstanden Abfall, gemäß den Besonderheiten der Verwendung dieses Produktes, identifizieren und ihm den entsprechenden Abfallschlüssel gemäß den einschlägigen Vorschriften zuweisen.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

		ADR/RID	IMGD	IATA
14.1.	**UN-Nummer**	---	---	---
14.2.	**Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**		---	
14.3.	**Transportgefahrenklassen**	---	---	---
	Nalepka ostrzegawcza nr	---	---	---
14.4.	**Verpackungsgruppe**	---	---	---
14.5.	**Umweltgefahren**	---	---	---
14.6.	**Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**		Nicht zutreffend	
14.7.	**Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**		Nicht zutreffend	

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff und das Gemisch

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und über die Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (Berichtigung zum Amtsblatt L 136 vom 29.05.2007, in seiner geänderten Fassung)
2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Amtsblatt L 353 vom 31.12.2008, in seiner geänderten Fassung)

3. VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
4. Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Substanzen und deren Gemische (Gesetzblatt Nr. 63, Position 322).
5. Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 r. über höchste zulässige Konzentrationen und Intensität von Gefahrfaktoren, die für die Gesundheit am Arbeitsplatz schädlich sind (Gesetzblatt Pos. 817)
6. Abfallgesetz vom 14. Dezember 2012 (GBl. vom 2013 Pos. 21.)
7. Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2014 über Abfallverzeichnis (Gesetzblatt 2014, Pos. 1923)
8. Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
9. Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 26. September 1997 über die allgemeine Sicherheit in der Arbeitsumgebung und Gesundheitsregeln (einheitliche Fassung, Anhang zum polnischen Gesetzblatt 2003, Nr. 169, Pos. 1650; 2007, Nr. 49, Pos. 330; 2008, Nr. 108, Pos. 690; 2011, Nr. 173, Pos. 1034)
10. Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über Arbeitsschutz am Arbeitsplatz in der Umgebung mit chemischen Faktoren (GBl. vom 2005 Nr. 11, Pos. 86; vom 2008 Nr. 203, Pos. 1275)
11. Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über die grundlegenden Anforderungen an persönliche Schutzausrüstung (GBl. vom 2005 Nr. 259, Pos. 2173)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angaben bezüglich der Bewertung der chemischen Gefahr für Substanzen im Gemisch.

ABSCHNITT 16: WEITERE INFORMATIONEN

Relevante Sätze

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar

Schlüssel für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

NDS - Maximale zulässige Konzentration
NDSCh - Maximale zulässige Momentankonzentration
NDSP - Maximale zulässige Schwellenkonzentration
ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
RID - Regelung zur Internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr,
IMDG - Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr
IATA – Internationale Luftverkehrs-Vereinigung
vPvB -Stoff, sehr persistent, sehr bioakkumulativ
PBT -Stoff, persistent, bioakkumulativ und toxisc
LD50 -Dosis, die für untersuchte Lebewesen zu 50 % tödlich ist
LC50 -Konzentration, die für untersuchte Lebewesen zu 50 % tödlich ist
ECX -Konzentration, bei der die Wachstumsrate oder -geschwindigkeit um x % abnehmen
NOEL - Höchste Stoffkonzentration, bei der keine Wirkung beobachtet wird
BOD ang. Biochemical Oxygen Demand
COD ang. Chemical Oxygen Demand
ThOD ang. Theoretical Oxygen Demand

Weitere Informationen:

Das in der Charakteristikkarte beschriebene Produkt sollte nach den Regeln des guten industriellen Praxis und gemäß allen geltenden Rechtsvorschriften gelagert und verwendet werden.

Die in der Charakteristikkarte enthaltenen Informationen basieren auf derzeitigem Wissensstand und haben zur Aufgabe, das Produkt in Bezug auf die Rechtsvorschriften im Rahmen der Sicherheit, Gesundheit und des Umweltschutzes zu beschreiben. Sie dürfen nicht als eine Zusicherung bestimmter Eigenschaften verstanden werden.

Der Benutzter ist für die Beschaffung von sicheren Verwendungsbedingungen des Produktes verantwortlich und übernimmt auch die Verantwortung für Folgen einer falschen Verwendung des Produktes.